

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 30.07.2020 Nr. 31

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
21.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 06.07.2020 für Herrn Krystian Czeslaw Zbroszczyk aus Oldendorf	889
23.07.2020	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungskräfte, Zeitraum: 19.08.2020-26.08.2020	890
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
27.07.2020	Konsolidierter Gesamtabschluss 2014	892
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
22.07.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Hollenstedt, Bebauungsplan „Windpark Hollenstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	893
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
22.07.2020	1. Änderung der Hauptsatzung	896

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 06.07.2020	Aktenzeichen: 20.5- 71506403 u.a.
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Krystian Czeslaw Zbrozczyk, Amelinghausener Str. 3, 21385 Oldendorf

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 21.07.20

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	19.08.2020 und 26.08.2020
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	VersBtl 141 LKdo NI 117/20 und LKdo NI 118/20
Name und Art der Übung	Gewässerausbildung Schlauchboot
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	• Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	30 Soldaten
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum). Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist jegliche Übungstätigkeit außerhalb militärischer Anlagen SOFORT und selbständig einzustellen!</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperren von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 23. Juli 2020

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Im Auftrag


Meier

Samtgemeinde Elbmarsch
Der Samtgemeindebürgermeister



Mitgliedsgemeinden:
Drage
Marschacht
Tespe

Marschacht, den 27.07.2020

Bekanntmachung

Konsolidierter Gesamtabchluss 2014

Der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2020 den konsolidierten Gesamtabchluss beschlossen.

Ergebnis des konsolidierten Gesamtabchlusses:

Jahr	2014
Ordentliches Ergebnis:	427.834,32 €
Außerordentliches Ergebnis	257.381,77 €
Jahresergebnis:	685.216,09 €

Der konsolidierte Gesamtabchluss liegt zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und des Wirtschaftsprüfers sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

03.08.2020 bis 13.08.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1.14, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:00 – 12:30 Uhr
dienstags	08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
freitags	08:00 – 12:30 Uhr

Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister

ausgehängt am:
abzunehmen ab: 14.08.2020

Samtgemeinde Elbmarsch
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

Kontakt:
Telefon (0 41 76) 90 99 - 0
Telefax (0 41 76) 80 99 - 44

Internet:
www.samtgemeinde-elbmarsch.de

Öffnungszeiten:
montags 08:00 – 12:30 Uhr
dienstags 08:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 08:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 18:30 Uhr
freitags 08:00 – 12:30 Uhr

sowie nach Terminabsprache

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude:
IBAN: DE03 2075 0000 0007 0070 24
BIC: NOLADE21HAM
Volksbank Winsener Marsch eG
IBAN: DE29 2006 9965 0007 8000 00
BIC: GENODEF1WIM
Gläubiger-Identifikationsnr: DE25ZZZ00000036185

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes „Windpark Hollenstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587, 591), wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Bebauungsplan „Windpark Hollenstedt“ für das Gebiet: „nördlich der BAB A1, östlich des Heidenauer Weges, südlich und nördlich des Hollinder Weges und westlich der Ortslage Hollenstedts“ einschließlich der örtlichen Bauvorschrift gemäß des § 84 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 NBauO als **Satzung** beschlossen hat.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 243 (Wegeflurstück), Flur 5, und das Flurstück 66 (Wegeflurstück), Flur 10, sowie Teile der folgenden Flurstücke:

Flur 10: 51/2, 43/2, 43/1, 109, 110, 111, 106 (Wegeflurstück), 33, 26, 25/1, 24/1, 22, 65 (Wegeflurstück/Heidenauer Weg), 15, 451/229, 16/2, 16/3, 17, 19/1, 20, 29, 30, 32/1, 77/34 und 116 (Wegeflurstück)

Flur 11: 2/20, 3/3;

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Hollenstedt. Der Geltungsbereich ist im unten abgebildeten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, markiert.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hollenstedt, Am Markt 10 während der Dienststunden (Mi. und Do. 09.00 – 12.00 Uhr, Do. 16.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminabsprache von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.gemeinde-hollenstedt.de“ eingestellt.

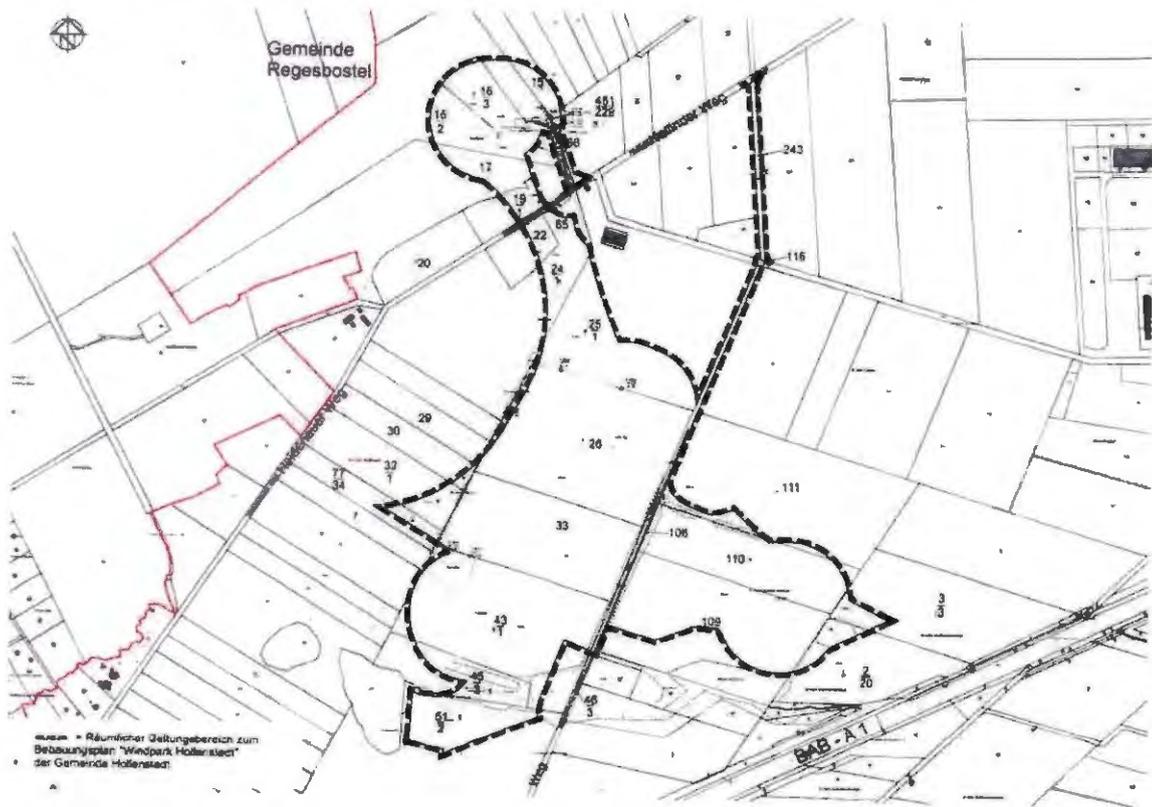
Am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Windpark Hollenstedt“ mit der örtlichen Bauvorschrift in Kraft.

Hollenstedt, den **22. Juli 2020**



Der Bürgermeister
(Böhme)

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Windpark Hollenstedt“ - Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich





Hauptsatzung

1. Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. September 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 27.03.2019 (Nd. GVBl. S. 70) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 01.04.2017 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs.2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
- a) Die Aufgaben nach dem Bundesabwasserabgabengesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz hierzu.
 - b) Die Aufgaben des Denkmalschutzes.
 - c) Die Förderung des überörtlichen Tourismus.
 - d) Die touristische Vermarktung der Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden und deren Kultureinrichtungen.
 - e) Die Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigem Alter im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 c) und Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG).
 - f) Die Aufgabe der Regelung von Sondernutzungen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes.
 - g) Die Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs – ÖPNV.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Jesteburg, den 22.07.2020

Buzina
Buzina
Allgemeine Vertreterin